



Flecken Ottersberg
Körperschaft des öffentlichen Rechts
vertreten durch: Bürgermeister Tim Willy Weber
Grüne Str. 24
28870 Ottersberg

Amtsblatt

für den Flecken Ottersberg

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal wöchentlich.

Nr. 40/2023

Ottersberg, 22.12.2023

Tel.: 04205 – 3170 0
Fax: 04205 – 3170 44
E-Mail: info@flecken-ottersberg.de
Internet: www.flecken-ottersberg.de

Inhalt:	Seite
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Otterbades (Otterbad-Gebührensatzung)	106 – 109
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer im Flecken Ottersberg (Hebesatzsatzung)	109 – 110
Jahresabschluss 2022 des Elektrizitäts-Werkes Ottersberg	110



SATZUNG **über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Otterbades** **(Otterbad-Gebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1, 3 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017 S. 121) -in der jeweils geltenden Fassung – hat der Rat des Flecken Ottersberg in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Widmung

Das Otterbad (Hallenbad) des Flecken Ottersberg ist eine von ihm im öffentlichen Interesse unterhaltene Einrichtung, die der Bevölkerung zur Benutzung zur Verfügung gestellt wird. Betreiber des Otterbades ist das gemeindeeigene Elektrizitätswerk Ottersberg.

§ 2

Haus und Badeordnung

Für die Benutzung des Otterbades ist die von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten erlassene „Haus- und Badeordnung für das Otterbad“ maßgebend.

§ 3

Benutzungsgebühren

Jeder Nutzer oder jede Nutzerin, der oder die das Otterbad und seine Einrichtungen benutzt, ist verpflichtet, für die Nutzung eine Gebühr zu entrichten. Die Gebühr entsteht mit dem Eintritt in das Otterbad und wird sofort an der Kasse oder am Kassenautomaten zur Zahlung

fällig. Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist

§ 4

Allgemeine Bestimmungen

Die Eintrittskarten berechtigen zum Besuch des Hallenbades während der Öffnungszeiten. Sie gelten nur am Tag der Lösung und verlieren mit dem Verlassen des Hallenbades ihre Gültigkeit.

Die Mehrfachkarten sind übertragbar. Die Jahreskarte ist nicht übertragbar.

Mehrfachkarten berechtigen zum Eintritt ins Otterbad wie Einzelkarten. Sie sind bei jedem Badbesuch an der Kasse bzw. am Eingangsdrehkreuz zu entwerfen.

Mehrfachkarten verlieren drei Jahre nach dem Kaufdatum ihre Gültigkeit. Sollten im Zeitraum dieser 36 Monate Preisanpassungen seitens des Otterbades durchgeführt werden, so verfällt der Wert der Mehrfachkarten nicht, es ist lediglich der Differenzbetrag nach einer vorher bekanntgegebenen Karenzzeit durch den Kunden zu entrichten.

Bei Störungen, die im Betrieb des Hallenbades auftreten, wird Schadenersatz irgendwelcher Art nicht geleistet.

Schwimmunterricht wird in der Reihenfolge der Anmeldungen von qualifiziertem und geprüftem Fachpersonal erteilt, wenn es die betrieblichen Verhältnisse gestatten. Die Entscheidung hierüber ist der Betriebsleitung des Otterbades vorbehalten.

Wird ein Badegast wegen eines Verstoßes gegen die Haus- und Badeordnung aus dem Bad verwiesen, so darf er an diesem Tag das Bad nicht wieder betreten. Eine Erstattung der Gebühren erfolgt nicht. Wird gemäß § 2 der Haus- und Badeordnung ein Badverbot ausgesprochen, so besteht für die Dauer dieses Verbots kein Anspruch auf Erstattung der für die Mehrfachkarten gezahlten Gebühr oder eines Teiles davon.

Für Kinder unter 7 Jahren ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson (ab 16 Jahren) erforderlich.

§ 5

Übergangsregelung

Die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung erworbenen Mehrfachkarten bleiben weiterhin gültig.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallenbades (Hallenbad-Gebührensatzung) vom 25. März 2021 außer Kraft.

Ottersberg, den 14.12.2023

gez. Tim Willy Weber
Bürgermeister Flecken Ottersberg

KOSTENTARIF

zu § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Otterbades (Otterbad-Gebührensatzung)

A Eintrittskarten

1. Einzelkarten

- | | |
|--|--------|
| a. Kinder und Jugendliche bis zum vollendetem 18. Lebensjahr | 2,00 € |
| b. Erwachsene | 4,00 € |
| c. ermäßigter Eintritt | 3,00 € |

2. Zehnerkarten

- | | |
|--|---------|
| a. Kinder und Jugendliche bis zum vollendetem 18. Lebensjahr | 18,00 € |
| b. Erwachsene | 36,00 € |

c. ermäßigter Eintritt	27,00 €
3. <u>Zwanzigerkarten</u>	
a. Kinder und Jugendliche bis zum vollendetem 18. Lebensjahr	35,00 €
b. Erwachsene	70,00 €
c. ermäßigter Eintritt	52,00 €
4. <u>Vierzigerkarten</u>	
a. Kinder und Jugendliche bis zum vollendetem 18. Lebensjahr	67,00 €
b. Erwachsene	133,00 €
c. ermäßigter Eintritt	100,00 €
5. <u>Achtzigerkarten</u>	
a. Kinder und Jugendliche bis zum vollendetem 18. Lebensjahr	128,00 €
b. Erwachsene	256,00 €
c. ermäßigter Eintritt	192,00 €
6. <u>Jahreskarten</u>	
a. Kinder und Jugendliche bis zum vollendetem 18. Lebensjahr	169,00 €
b. Erwachsene	312,00 €
c. ermäßigter Eintritt	250,00 €
7. <u>Familienkarten</u>	
a. ein Erwachsener und zwei Kinder	7,50 €
für jedes weitere Kind	1,50 €
b. zwei Erwachsene und ein Kind	9,00 €
c. zwei Erwachsene und zwei Kinder	10,50 €
für jedes weitere Kind	1,50 €
8. <u>Kinder bis zum vollendetem 3. Lebensjahr</u>	
a. Kinder bis zum vollendetem 3. Lebensjahr haben freien Eintritt.	

B Geschlossene Gruppen unter verantwortlicher Leitung

1. für das Schwimmbecken je Bahn und je angefangene 60 Minuten	
a. von Montag bis Freitag	30,00 €
b. von Samstag bis Sonntag	25,00 €
2. Schwimmaufsicht für geschlossene Gruppen/ Personalkosten für Stellung von Fachpersonal	30,00 €

C Zuschlag für Warmbadezeiten zu den Gebühren gemäß

1. Buchstabe A	
a. Kinder und Jugendliche bis zum vollendetem 18. Lebensjahr	1,00 €
b. Erwachsene sowie ermäßigter Eintritt	1,00 €
2. Buchstabe B	2,50 €

D Kursangebote

1. Schwimmkurse	
a. Seepferdchen-, Bronze- und Silberkurse	
je Unterrichtseinheit à 30 Minuten	8,00 €
je Unterrichtseinheit à 45 Minuten	10,00 €

- | | |
|---|----------------|
| b. Baby-, Kleinkind- und Wassergewöhnungskurse
je Unterrichtseinheit à 30 Minuten | 9,00 € |
| 2. Aqua-Kurse (AquaGym, AquaFit, AquaPower oder ähnliches)
10 Übungseinheiten à 30 Minuten | |
| a. Erwachsene und Jugendliche ab 14 Jahren | 70,00 € |
| b. ermäßigter Eintritt | 60,00 € |
| c. Schwimmzuschlag für früheren Einlass pro Person und ÜE | 2,00 € |

Für nicht genutzte Kurseinheiten kann kein Anspruch auf Erstattung der Kursgebühren oder Ersatzleistungen gegenüber dem Anbieter geltend gemacht werden.

E Verlust eines Garderobenschrankschlüssels

- | | |
|-------------------------------|----------------|
| 1. Garderobenschrankschlüssel | 50,00 € |
|-------------------------------|----------------|

F Ermäßigungen gemäß Buchstaben A, C und D erhalten:

1. Schwerbehinderte mit einer Behinderung von mindestens 50%
2. Begleitpersonen von Schwerbehinderten bei Vorlage des Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „B“
3. Schülerinnen und Schüler mit gültigem Schülerausweis, sofern sie oder er das 18. Lebensjahr vollendet hat
4. Personen, die sich in der Berufsausbildung oder im Studium befinden und sich entsprechend ausweisen können (Studentenausweis, Schülerausweis)
5. Personen, die einer öffentlichen Dienstpflicht nachkommen (FSJ – Freiwilliges soziales Jahr)
6. Personen, die Arbeitslosengeld oder Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch erhalten (ALG I/ ALG II)
7. Inhaberinnen und Inhaber der JugendleiterInnen-Card „Juleica“
8. Inhaberinnen und Inhaber der Ehrenamtskarte

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer im Flecken Ottersberg (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), des § 25 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294), hat der Rat des Flecken Ottersberg in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer werden für den Flecken Ottersberg wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 385 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 385 v. H. |

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2024.

§ 3

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Ottersberg, den 15.12.2023

FLECKEN OTTERSBERG

Der Bürgermeister
gez. Tim Willy Weber
Siegel

Jahresabschluss 2022 des Elektrizitäts-Werkes Ottersberg

Öffentliche Bekanntmachung nach §36 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) in Verbindung mit §157 NKomVG

I. Die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH, hat am 18.09.2023 einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk nach § 33 Abs. 1 EigBetrVO erteilt. Es liegt folgende Beanstandung/Einschränkung vor: Entgegen § 285 Nr. 9 Buchst. a) HGB i.V.m. § 23 Abs. 1 Satz 2 EigBetrVO Nds. wurden im Anhang die Gesamtbezüge des Betriebsleiters nicht angegeben.

II. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Verden hat am 14.11.2023 den Feststellungsvermerk zur Prüfung des Jahresabschlusses 2022 des Elektrizitäts-Werkes Ottersberg (EWO) erteilt. Seitens des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Verden werden zum Jahresabschluss 2022 und zum Lagebericht 2022 des Elektrizitäts-Werkes Ottersberg sowie zum Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH, Bremen, ergänzende Feststellungen nicht für erforderlich gehalten.

III. Der Rat des Fleckens Ottersberg hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 den Jahresabschluss 2022 und den Lagebericht 2022 des Elektrizitäts-Werk Ottersberg festgestellt und die Entlastung des Betriebsleiters Herrn Dannat für das Jahr 2022, für den aufgestellten und geprüften Jahresabschluss und Lagebericht 2022 beschlossen.

IV. Ferner hat der Rat des Fleckens Ottersberg in seiner Sitzung am 14.12.2023 beschlossen, den Gewinn des Geschäftsjahres 2022 in Höhe von 717.227,76 Euro vorzutragen.

V. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht, der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers und der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 08.01.2024 bis einschließlich 22.01.2024 im E-Werk Gebäude, Grüne Straße 26, in Ottersberg, Zimmer 2.08, während der Dienststunden öffentlich aus.

Ottersberg, 19.12.2023
Der Bürgermeister

gez. Tim Willy Weber